

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

BKW Energie AG
Viktoriaplatz
3013 Bern

www.bkw.ch

Elektronisch an: gasvg@bfe.admin.ch

Ihre Kontaktperson
Gregor Frey
Gregor.frey@bkw.ch

Bern, 08. Dezember 2025

Stellungnahme zur erneuten Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des erneuten Vernehmlassungsverfahrens zum Gasversorgungsgesetz (GasVG) äussern zu dürfen.

Als Teilnehmerin am schweizerischen und europäischen Gasmarkt ist die BKW direkt vom Gasversorgungsgesetz betroffen und hat sich auch schon zur ersten Vernehmlassung des Gesetzes geäussert.

Die BKW begrüsst das Gasversorgungsgesetz (GasVG), vor allem im Hinblick auf die Schaffung klarer Regeln für den Marktzugang der Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Neben einer vollständigen Marktöffnung unterstützt die BKW ein Marktdesign, das einen liquiden und wettbewerblichen Gasmarkt schafft. Die im GasVG-Entwurf vorgesehenen Stossrichtungen für die Ausgestaltung des Gasmarktes erachtet die BKW grundsätzlich als zielführend. Aus unserer Sicht besonders zu begrüssen sind dabei die Etablierung eines Entry-Exits-Zweivertragsmodells mit einem virtuellen Handelspunkt, die Steuerung der Marktgebiete durch einen hinreichend unabhängigen Marktgebietsverantwortlichen, die Konsolidierung der Marktgebiete in einer einzigen Bilanzzone Schweiz sowie die vereinfachte Abrechnung für Bilanzgruppen im Rahmen einer Tagesbilanzierung, bei welcher jeder Bilanzgruppenverantwortliche seine Energiebilanz auf Tagesbasis auszugleichen hat. Wir begrüssen ausserdem die Integration der Transitgasleitung in das Entry-Exit-Modell. Für die Ausgestaltung der Kapazitätsvergabe und der Kapazitätsprodukte ist es wesentlich, dass sich diese möglichst an die europäischen Netzkodizes – [Verordnung \(EU\) 2017/459](#) (CAM NC) über Mechanismen zur Kapazitätszuweisung und die [Verordnung \(EU\) 2017/460](#) (TAR NC) über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen – angleichen. Dies ermöglicht internationalen Marktteilnehmern einen nichtdiskriminierenden, effizienten und transparenten Zugang zu Schweizer Transportkapazitäten ohne zusätzliche nationale Hürden oder Sonderverfahren. Unter diesem Gesichtspunkt unterstützen wir die im Stromabkommen formulierte Evolutivklausel zur vertieften Zusammenarbeit mit der EU im Gasbereich.

Effiziente und innovative Märkte setzen einen funktionierenden Wettbewerb voraus. Die BKW spricht sich daher – wie auch beim Strommarkt – für eine vollständige und damit konsequente Öffnung des Gasmarktes aus. Für die Etablierung eines funktionierenden Wettbewerbs und die konsequente Öffnung des Gasmarktes sehen wir im vorliegenden Entwurf noch **wesentliche Verbesserungspotenziale**. Diese betreffen insbesondere das Marktdesign.

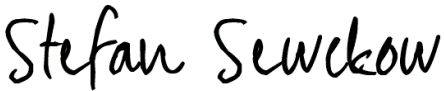
Auf die folgenden spezifischen Aspekte möchte die BKW deshalb besonders hinweisen:

- **Die Pflicht zur Installation kommunikationsfähiger Messsysteme schafft hohe Markteintrittsbarrieren:** Die Kopplung des Marktzugangs an die Installation eines kommunikationsfähigen Messsystems stellt eine erhebliche Markteintrittsbarriere dar. Diese Vorgabe ist weder technisch noch marktlich erforderlich, um eine funktionierende Bilanzierung oder einen diskriminierungsfreien Wettbewerb sicherzustellen. Diese Pflicht begünstigt vielmehr eine Beibehaltung des bestehenden Teilmonopols und behindert eine echte Marktöffnung und die damit einhergehenden Vorteile insbesondere auch für kleine Endverbraucherinnen und Endverbraucher.
- **Für die vollständige Marktöffnung sind auch Standardlastprofile einzusetzen:** Bei einem Grossteil der Kunden wird der Verbrauch heute nicht auf täglicher Basis gemessen. Zur vereinfachten, verursachergerechten Abrechnung und Bilanzierung solcher Kunden sind sog. Standardlastprofile (SLP) nötig. Sie sind für diese Kundinnen und Kunden eine ausreichende technische Voraussetzung für den Marktzugang. Die Bereitstellung von SLP ist in europäischen Ländern längst etablierte und bewährte Praxis. Auf Basis dieser Erfahrungen können SLP auch in der Schweiz rasch erstellt werden, sodass mit der Marktöffnung auch sämtliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher Marktzugang erhalten.
- **Das Messwesen soll einheitlich durch den Netzbetreiber erbracht werden:** Im vorliegenden Entwurf werden zwei unterschiedliche «Messwelten» geschaffen – je nach Versorgungsmodell. Einerseits das beim Netzbetreiber angesiedelte Messwesen für Kundinnen und Kunden, die weiterhin vom Netzbetreiber beliefert werden, dessen Kosten als Netzkosten berücksichtigt werden können und für das der Bundesrat Höchsttarife festlegen kann, andererseits ein separates Messwesen für Kundinnen und Kunden im freien Markt, die einen eigenen Messdienstleister beauftragen müssen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher und erschwert den Wettbewerb. Das Messwesen soll daher einheitlich durch den Netzbetreiber erfolgen, um für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher gleiche Bedingungen zu schaffen – unabhängig davon, ob sie vom Netzbetreiber oder von einem Lieferanten im freien Markt beliefert werden.
- **Die Speicherpflicht soll koordiniert durch den Marktgebietsverantwortlichen umgesetzt werden:** Die vorgesehene dezentrale Umsetzung der Speicherpflicht kann zu ungleichen Kostenstrukturen und Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine koordinierte Umsetzung bedeutet, dass der Marktgebietsverantwortliche die erforderlichen Speichermengen zentral beschafft – entweder selbst oder über eine von ihm organisierte Ausschreibung. Dadurch können entstehende Kosten einheitlicher, transparenter und fairer über das Gesamtsystem verteilt werden, anstatt dass Endkundinnen und Endkunden je nach Lieferant unterschiedliche Preise für die gleiche Versorgungssicherheit bezahlen. Zudem soll vermieden werden, dass durch ineffiziente Speicherbeschaffungen langfristige Grenzkapazitäten blockiert und damit die Importkapazitäten verknappert werden.
- **Die Integration erneuerbarer Gase stärken, ohne das Inkrafttreten des GasVG weiter zu verzögern:** Der Fokus auf das herkömmliche Gassystem ermöglicht eine pragmatische und rasche Einführung des GasVG, was angesichts des regulatorischen Bedarfs sinnvoll ist. Gleichzeitig braucht es einen geeigneten regulatorischen Rahmen für erneuerbare Gase wie Wasserstoff und Biomethan, um den langfristigen Übergang zu einer klimaneutralen Gasversorgung zu unterstützen.


Ein zukunftsfähiger Rechtsrahmen sollte deshalb auch Aspekte wie die Sektor-
kopplung, die Integration erneuerbarer Gase und die grundlegenden Anforderun-
gen an ein späteres Wasserstoffsystem – insbesondere im Hinblick auf Netzum-
rüstungen – angemessen abbilden.

Im Anhang werden die detaillierten Vorschläge zur Anpassung des Gesetzestextes darge-
stellt. Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des
Geschäfts bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG

DocuSigned by:

F7662FB6C8304FA...

Stefan Sewckow
Chief Commercial Officer
Executive Vice President – Energy Markets

DocuSigned by:

4A0E3C47CE4F417...

Dr. Michael Beer
Head of Markets & Regulation

Anhang: Vorschläge zu den Anpassungen im Gesetzestext.

Anhang: Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck

1 Mit diesem Gesetz sollen Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, **wettbewerbsorientierte** und wirtschaftliche Gasversorgung geschaffen werden

Begründung: Die zentrale Motivation der Schaffung eines GasVG ist die Einführung von Markt und Wettbewerb. Nur so lassen sich die vorgesehenen Elemente bei der Ausgestaltung des Marktdesigns des Gasmarktes begründen und legitimieren. Daher ist der Zweck des Gesetzes nicht nur die Zuverlässigkeit und die Wirtschaftlichkeit, sondern auch und vor allem die Wettbewerbsorientierung. Das Gesetz wird gerade deshalb verabschiedet, weil das Rohrleitungsgesetz den erwünschten Wettbewerb nicht bzw. nur schwerfällig und zögerlich in Einzelfallentscheidungen herbeiführen kann. Eine Einschränkung des Wettbewerbs im Gesetz im Sinne von Markteintrittsbarrieren wie der Pflicht zur Installation kommunikationsfähiger Messsysteme müsste daher auch eine fundierte Begründung haben, um ordnungspolitisch gerechtfertigt zu sein.

Art. 3 Begriffe

1d. ~~Dritt~~Lieferant: Gaslieferant, der über das inländische Gasnetz Gas an Endkundinnen und Endkunden liefert, ~~ohne Betreiber des genutzten Verteilnetzes zu sein;~~

Begründung: Es ist nicht ersichtlich, warum in einem vollständig liberalisierten Gasmarkt die sprachliche Unterscheidung zwischen den Gaslieferungen vom VNB (welcher die Gaslieferungen ohnehin vom Netzbetrieb entflechten muss) und von anderen Lieferanten gemacht wird. Jegliche regulatorischen Barrieren für die freie Lieferantenwahl sind zu verhindern, was auch die sprachliche Unterscheidung obsolet macht.

Art. 4 Aufgaben der Netzbetreiber

Die Netzbetreiber müssen ihre Tätigkeiten koordinieren. Sie sind insbesondere zuständig dafür:

- a. einen sicheren, **emissionsarmen**, leistungsfähigen und effizienten Betrieb ihrer Gasnetze zu gewährleisten;
- b. ...
- c. ...

Begründung: Methanemissionen aus Gasinfrastrukturen gewinnen im Zuge der nationalen und internationalen Klimaziele an Bedeutung. Gleichzeitig steigen das Know-How und die technologischen Möglichkeiten, was neue Ansätze für die Überwachung und Berichterstattung (Quantifizierung) eröffnet. Auch wenn die Emissionen vergleichsweise gering sind, tragen sie aufgrund der hohen Klimawirkung von Methan dennoch wesentlich zum Treibhauseffekt bei. Die Gasnetzinfrastruktur sollte daher regelmässig auf Leckagen überprüft werden («Leak Detection and Repair») und das Ausblasen und Abfackeln sollte auf ein Minimum reduziert werden. Dazu gibt es unter anderem auch in der EU eine sehr umfassende Verordnung¹. Es liegt daher auf der Hand, den «emissionsarmen Betrieb» ausdrücklich als Aufgabe der Netzbetreiber aufzunehmen.

Art. 9 Freie Lieferantenwahl

1bis (neu) Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die von der Möglichkeit der freien Lieferantenwahl keinen Gebrauch machen, behalten ihren bisherigen Lieferanten bei.

¹ (EU) 2024/1787 Verordnung über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Endverbraucher – insbesondere Haushalte und Kleinkunden – von der freien Lieferantenwahl zunächst keinen Gebrauch machen wird. Ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung bestünde Unklarheit darüber, wer diese Endverbraucherinnen und Endverbraucher weiterhin beliefert. Diese Bestimmung soll den Default-Fall im liberalisierten Markt regeln. Endkundinnen und Endkunden, die keinen Lieferantenwechsel vornehmen, gelten als weiterhin vom bisherigen Lieferanten beliefert. Damit wird Versorgungssicherheit, Bilanzierungs- und Abrechnungsfähigkeit sichergestellt, ohne eine regulierte Grundversorgung zu begründen. Das jederzeitige Wechselrecht bleibt dabei unberührt.

Art. 9a (neu) Ersatzversorgung

1 (neu) Die Lieferanten der Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet auch für die Ersatzversorgung zuständig. In dieser beliefern sie Endverbraucher:

- a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben;
- b. deren Lieferant ausfällt.

2 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und Termine.

Begründung: Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind unerlässlich, um bei der Marktöffnung eine lückenlose Versorgung sicherzustellen. Eine Ersatzversorgung ist notwendig, um Endverbraucherinnen und Endverbraucher vor unbeabsichtigten Versorgungsunterbrüchen zu schützen und um Klarheit bei Lieferantenausfällen zu schaffen. Die Regelung orientiert sich am Entwurf des StromVG Artikels 7c im Rahmen der Umsetzung des Stromabkommens.

Art. 10 Pflicht zur Speicherung von Gas

1 Zur Sicherstellung der Versorgung im Winterhalbjahr ~~gewährleistet der Marktgebietsverantwortliche~~ ~~müssen Unternehmen, die Erdgas in Verkehr bringen, gewährleisten,~~ dass zu bestimmten Zeitpunkten Gasmengen in bestimmtem Umfang in Speicheranlagen gelagert und verfügbar sind (Speichermengen). ~~Er kann Sie können~~ auf eigene Verantwortung Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Begründung: Die in der Praxis bereits bestehenden Preisunterschiede zwischen Netzbetreibern, etwa bei der Abgabe für die Massnahmen der Winterversorgung im Zusammenhang mit der Verordnung vom 18. Mai 2022² (vgl. z.B. [NNE auf Hochdrucknetzen 2024/25](#)) zeigen, dass individuelle Speicherbeschaffung zu ungleichen Kostenbelastungen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Einige Lieferanten verfügen über privilegierten Zugang zu ausländischen Gasspeichern sowie über eigene grenzüberschreitende Gasleitungen, deren Nutzung ihnen gemäss Art. 45 weiterhin zugestanden werden soll. Gleichzeitig handelt es sich laut Erläuterungsbericht nicht um sogenannte strategische Speichermengen. Um Transparenz und Gleichbehandlung zu schaffen, soll der Marktgebietsverantwortliche die Speicherpflicht zentral koordinieren – entweder durch eigene Beschaffung oder über eine von ihm organisierte Ausschreibung. Dies entspricht dem Vorgehen im Strombereich, wo Swissgrid im Auftrag des Bundes die Winterreserve kontrahiert. In Zusammenhang mit Art. 11 soll klargestellt werden, dass Mehrkosten aus der Speicherpflicht nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen dürfen. Wird die Pflicht zentral koordiniert, können die entstehenden Kosten einheitlich und transparent über das System verteilt werden, anstatt dass Endkunden je nach Lieferant unterschiedliche Preise bezahlen für dieselbe Versorgungssicherheit.

Die Lösung über den Marktgebietsverantwortlichen nutzt die im GasVG vorgesehenen Strukturen – etwa das Versorgungssicherheits-Monitoring nach Art. 14 – und stärkt

² [Verordnung](#) über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung

Transparenz und Versorgungssicherheit, ohne in die kommerzielle Nutzung der Speicher einzugreifen. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass der Marktgebietsverantwortliche weder ineffizient beschafft noch kostenintensive grenzüberschreitende Kapazitäten langfristig blockiert werden. Ohne solche Leitplanken bestünde das Risiko, dass Kosten unkontrolliert an die Endverbraucher weitergegeben werden. Artikel 11 bis 13 sind ebenfalls anzupassen.

Aus regulatorischer Sicht könnte eine solche Gasspeicherpflicht auch im Landesversorgungsgesetz verankert bzw. ausdetailliert werden.

Art. 11 Mehrkosten der Speicherung

1 Die ~~zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen und die nachgelagerten Händler müssen die Mehrkosten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen~~ werden vom Marktgebietsverantwortlichen separat ausgewiesen und einheitlich über das Entgelt für die Nutzung des Transportnetzes. Die Mehrkosten werden den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Verhältnis zu ihrem Verbrauch angelastet.

2 Der Bundesrat kann Vorschriften zur Berechnung der Mehrkosten sowie zur effizienten und marktgerechten Beschaffung erlassen.

Begründung: siehe Antrag in Artikel 10 Absatz 1

Art. 12 Unterschreitung der Speichermengen

1 Die ~~zur Speicherung von Gas verpflichteten Unternehmen dürfen die Speichermengen an den vorgegebenen Zeitpunkten nur unterschreiten, wenn sie:~~

a. ~~aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen nicht mehr oder nur noch zu unverhältnismässig hohen Kosten in der Lage sind, ihre vertraglichen Lieferpflichten zu erfüllen; oder~~

b. ~~sich gegenseitig bei der Sicherstellung der Versorgung unterstützen.~~

2 Eine Unterschreitung erfordert die vorgängige Zustimmung der EnCom.

Begründung: siehe Antrag in Artikel 10 Absatz 1

Art. 13 Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung

1 Die EnCom kann in Absprache mit dem BFE und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) verlangen, dass ~~die~~ der Marktgebietsverantwortliche zur Speicherung von Gas ~~verpflichteten Unternehmen~~ zusätzlich Gasbezugsrechte und grenzüberschreitende Transportkapazitäten erwerben ~~müssen~~ muss.

Begründung: siehe Antrag in Artikel 10 Absatz 1

Art. 16 Netzzugang

4 Ein Netzbetreiber kann einem Drittlieferanten den Netzzugang verweigern, solange die ~~Verbrauchsstätte der betroffenen Endverbraucherin oder des betroffenen Endverbrauchers nicht mit einem kommunikationsfähigen Messsystem ausgestattet ist.~~

Begründung: Das GasVG knüpft den Marktzutritt für Drittlieferanten an die Installation kommunikationsfähiger Messsysteme und belastet Endverbraucher mit zusätzlichen Pflichten. Damit schafft es unnötige Markteintrittshürden, die weder technisch noch marktlich erforderlich sind und den Wettbewerb im liberalisierten Gasmarkt erheblich einschränken.

Standardlastprofile sind – vor allem bei Haushaltskunden – technisch und marktlich ausreichend. Diese ermöglichen eine effiziente und diskriminierungsfreie Marktöffnung, ohne dass flächendeckend kommunikationsfähige Messsysteme erforderlich wären.

Zusätzlich orientiert sich die Vorlage gemäss Erläuterungsbericht (S. 14) stark an den Vorgaben des EU-Rechts, insbesondere in Bezug auf die freie Lieferantenwahl für alle Verbraucherinnen und Verbraucher. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, wieso diesbezüglich solch starke Markteintrittshürden eingeführt werden, die ausserdem auch klar dem EU-Recht widersprechen. Eine solche Ungleichbehandlung widerspricht dem Grundsatz, wonach Marktzutritt und Marktbetrieb nicht unnötig behindert werden dürfen. Die Kopplung der Marktöffnung an kostenintensive Messsysteme benachteiligt Lieferanten ohne Netzbetrieb und ihre Kunden klar und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Art. 17 Netznutzungsmodell

~~2bis (neu) Bei einem Wechsel des Lieferanten kann der neue Lieferant vom bisherigen Lieferanten die Übertragung der für die Versorgung des Kunden erforderlichen, vom bisherigen Lieferanten gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten verlangen, wenn ihm die Versorgung des Kunden entsprechend der von ihm eingegangenen Lieferverpflichtung ansonsten nicht möglich ist und er dies gegenüber dem bisherigen Lieferanten begründet. Als erforderlich gilt die vom Kunden abgenommene Höchstmenge des vorangegangenen Abnahmejahres, soweit eine entsprechende Höchstabnahmemenge auch weiterhin zu vermuten ist.~~

Begründung: Der Zugang zu Entry- und Exitkapazität stellt eine zwingende Voraussetzung für effektiven Wettbewerb dar. Neue Lieferanten sollen daher vereinfacht auf die nicht mehr gebrauchten Kapazitäten eines Altlieferanten zugreifen können. Dies kann durch eine entsprechende Übertragungsregel in Anlehnung an das bewährte Rucksackprinzip aus der deutschen Gasnetzzugangsverordnung § 42 sichergestellt werden.

Art. 20 Anrechenbare Netzkosten

1 Als anrechenbare Netzkosten gelten:

- a. Die Betriebs- und die Kapitalkosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Gasnetz;
- ~~b. die Kosten für das Messwesen, wenn die Messung vom Netzbetreiber durchgeführt werden;~~
- d. die Kosten für die vorzeitige Stilllegung und den Rückbau von Netzanlagen

Begründung: Das Messwesen soll zentral durch den Netzbetreiber ausgeführt werden. Eine Unterscheidung beim Messwesen zwischen einem Lieferanten des Netzbetreibers und eines Lieferanten des freien Marktes («Drittlieferant») gilt es zu vermeiden. Aus diesem Grund kann die Präzisierung in Punkt b gestrichen werden. Siehe ebenfalls Begründungen unter Artikel 16 und 23.

Art. 23 Zuständigkeiten sowie Anforderungen an die Messeinrichtungen

~~1 Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig. Die Netzbetreiber Sie sorgen dafür, dass jeder Ein- und Ausspeisepunkt ihres Netzes mit einer Messeinrichtung ausgestattet ist.~~

~~2 Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die Gas von einem Drittlieferanten beziehen, müssen einen Dienstleister ihrer Wahl mit der Messung beauftragen. Der beauftragte Dienstleister ist, falls erforderlich, für die Installation eines kommunikationsfähigen Messsystems zuständig.~~

3 Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Eigenschaften, die Ausstattungen und die Funktionalitäten der Messeinrichtungen, insbesondere hinsichtlich:

- a. der zu erfassenden Messdaten, wie der Lastgangwerte **und der zu verwendenden Standardlastprofile für Verbrauchsstätten, deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden;**

b. ...

c. ...

d. ...

4 Er kann vorsehen, dass grössere Verbrauchsstätten sowie Erzeugungs- und Speicheranlagen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mit einem **kommunikationsfähigen oder** intelligenten Messsystem ausgestattet sein müssen.

Begründung: Die Wahl eines Lieferanten im freien Markt soll nicht an die Installation eines kommunikationsfähigen Messsystems geknüpft werden. Es werden hier zwei verschiedene «Messwelten» geschaffen, je nach Versorgungsmodell. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, da die Kunden des Netzbetreibers geschützt sind durch die Kostenkontrolle und Preisaufsicht, während Kunden des freien Marktes das Risiko und den Aufwand selbst tragen. Dies führt zu Markteintrittsbarrieren. Das Messwesen soll daher durch den Netzbetreiber erfolgen und somit die gleichen Bedingungen für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher schaffen – unabhängig davon, ob sie vom Netzbetreiber selbst oder von einem Lieferanten im freien Markt beliefert werden. Nur so wird sichergestellt, dass Wettbewerbsnachteile für alternative Lieferanten vermieden werden (siehe auch Begründung unter Artikel 16). Falls die Installation eines kommunikationsfähigen Messsystems für den Marktzugang erforderlich ist (beispielsweise bei grösseren Verbrauchsstätten), soll der Netzbetreiber für die Ausstattung zuständig sein.

Die Ergänzung in Absatz 3 stellt sicher, dass auch bei kleineren Verbrauchern bewährte Messverfahren ohne technische Aufrüstung weiterhin möglich sind und somit keine Markteintrittshürden bestehen (siehe Erläuterungen in Art. 16).

Durch die Anpassung in Absatz 4 wird dem Bundesrat die Möglichkeit eingeräumt, je nach Kundengruppe zwischen kommunikationsfähigen und intelligenten Messsystemen zu differenzieren. Die grossen Verbrauchsstätten verfügen bereits heute über registrierende Lastgangmessungen (RLM), die den Anforderungen an kommunikationsfähige Messsysteme gemäss Art. 3 Bst. o entsprechen sollten.

Art. 24 Messtarife

Der Bundesrat kann Höchsttarife für das Messwesen festlegen, ~~wenn die Messung vom Netzbetreiber durchgeführt wird.~~

Begründung: Dies soll für das gesamte Messwesen gelten, einschliesslich den Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die durch Lieferanten im freien Markt beliefert werden. Siehe Erläuterungen unter Art. 16 zur Netznutzung und Art. 23 zu den Zuständigkeiten und Anforderungen an die Messeinrichtungen.

Art. 25 Datenbekanntgabe und Informationsaustausch

1 Der Marktgebietsverantwortliche, die Netzbetreiber, die Bilanzgruppen, die Lieferanten und die weiteren Unternehmen der Gaswirtschaft dürfen die **Verbrauchs- und Messdaten einschliesslich der auf Basis von Standardlastprofilen ermittelten Werte** ~~Mess- und~~ **sowie die Stammdaten** bearbeiten und müssen diese einander bekanntgeben und weitere Informationen austauschen, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung erforderlich sind.

Begründung: Die vorgeschlagene Änderung dient der Sicherstellung einer technologieutralen Ausgestaltung der Datenerhebung und des Datenaustauschs in der Gasversorgung. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass im Rahmen der Datenbearbeitung und -übermittlung auch Verbrauchswerte berücksichtigt werden, die auf Basis von Standardlastprofilen ermittelt werden. Diese Daten sind für die Bilanzierung und Marktkommunikation ebenso erforderlich wie Messwerte aus kommunikationsfähigen oder intelligenten Messsystemen. Die Änderung dient ausschliesslich der Rechtssicherheit und stellt sicher, dass der Daten-

und Informationsaustausch auch für Verbrauchsstätten ohne tägliche Fernauslesung gilt. Der sachliche Anwendungsbereich von Art. 25 bleibt dabei unverändert.

Art. 26 Bilanzgruppen und Bilanzierungsmanagement

4bis (neu) Der Marktgebietsverantwortliche, die Bilanzgruppenverantwortlichen und die Verteilnetzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine Methodik für die Prognose des Gasverbrauchs von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (Standardlastprofile), deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden.

4ter (neu) Der Bundesrat regelt die Fristen sowie die Zuständigkeiten für die Erarbeitung und Koordination der Methodik nach Absatz 4bis.

Begründung: Mit dem neuen Absatz 4bis wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um auch den Gasverbrauch jener Endverbraucherinnen und Endverbraucher korrekt bilanzieren zu können, deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden. Diese Kundengruppe umfasst insbesondere Haushalte und kleinere Gewerbebetriebe, bei denen der Einsatz kommunikationsfähiger Messsysteme wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

Der Artikel verpflichtet die zentralen Marktakteure – den Marktgebietsverantwortlichen, die Bilanzgruppenverantwortlichen und die Verteilnetzbetreiber – dazu, unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine einheitliche Methodik für Standardlastprofile (SLP) zu entwickeln.

Standardlastprofile ermöglichen die modellbasierte Ermittlung des stündlichen oder täglichen Verbrauchsverlaufs auf Basis weniger Parameter (z. B. Kundentyp, Temperatur, Jahresverbrauch). Sie sind in vielen europäischen Gas- und Strommärkten bewährte Instrumente zur Bilanzierung nicht-leistungsgemessener Kundinnen und Kunden.

Die Bilanzgruppenverantwortlichen sollen bei der Erstellung der Standardlastprofile (SLP) mitwirken können. Aufgrund der Ausgleichsenergiekosten haben sie spezifisches Interesse, dass die SLP möglichst eng am effektiven Verbrauch definiert sind. Die SLP sollen dabei so schnell wie möglich vorliegen, um so den Marktzugang für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit nicht täglich ausgelesenen Verbrauchsstätten sicherzustellen. Des Weiteren soll die Erarbeitung der SLP genügend früh erfolgen, damit ggf. die EnCom nach Artikel 34 diese ersatzweise noch rechtzeitig – also bis zur formellen Marktöffnung – erstellen könnte.

Die Bestimmung steht in engem Zusammenhang mit den Änderungen in Artikel 23 (Messwesen) und Artikel 25 (Datenbekanntgabe) und ergänzt diese um die methodische Dimension der Bilanzierung. Es soll sichergestellt werden, dass die Marktöffnung für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher ab Inkrafttreten technisch und organisatorisch möglich ist.

Art. 34 Aufgaben (Eidgenössische Energiekommission)

3b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung sowie die Messtarife und das Messentgelt; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.

3 fbis (neu) Sie erarbeitet oder genehmigt die Methodik für Standardlastprofile nach Artikel 26, sofern diese bis zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht von den zuständigen Marktakteuren vorgelegt wird.

Begründung: Vergleiche Art 23. Die Formulierung ist analog zu Artikel 22 Absatz 2 Bst. b des StromVG (Version ab 1. Januar 2026).

Die rechtzeitige Erarbeitung der Methodik für Standardlastprofile (SLP) ist eine zentrale Voraussetzung für die operative Umsetzung der Marktöffnung. Ohne verfügbare SLP

können Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit nicht täglich ausgelesenen Zählern nicht in die Bilanzierungs- und Marktprozesse integriert werden. Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass die Methodik für die Standardlastprofile auch dann fristgerecht vorliegt, wenn die zuständigen Marktakteure (Marktgebietsverantwortlicher, Bilanzgruppenverantwortliche und Verteilnetzbetreiber) die Erarbeitung nicht rechtzeitig abschliessen.

Zudem erscheint es sinnvoll zu prüfen, ob - ähnlich wie im Strombereich gemäss Art. 22a StromVG - auch im Gasbereich vergleichende Darstellungen zur Transparenz- und Effizienzsteigerung beitragen könnten, gegebenenfalls mit der Perspektive einer späteren Anreizregulierung.

Art. 37 Auskunftspflicht

1 Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche sind verpflichtet, dem BFE und der EnCom die für **den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung**, ~~die Erfüllung ihrer Aufgaben~~ erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Begründung: Der Antrag entspricht dem Wortlaut von Art. 25 StromVG und den Erläuterungen (S. 62) des vorliegenden Entwurfs GasVG.

Die gesetzliche Auskunftspflicht soll sich auf den Vollzug des Gesetzes beschränken. Eine nicht näher beschriebene Ausweitung auf jegliche Aufgaben des BFE und der EnCom werden abgelehnt.